

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cathron GmbH

## 1. Leistungen der Cathron GmbH

Die Cathron GmbH bietet ihren Partnern Dienstleistungen, Beratungen, Workshops und Produkte aus den Bereichen Feedback Management, Geschäftsprozesse, Informationstechnologie (IT), Informatik und Internet. Sie erbringt qualitativ hochstehende Leistungen, die dem Stand der Technik sowie den internationalen Standards und Empfehlungen entsprechen.

Inhalt und Umfang der einzelnen Leistungen ergeben sich aus den getätigten Abmachungen, Offerten, Verträgen oder der Garantieregelung und den vorliegenden AGB, welche die Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen den Partnern und der Cathron GmbH bilden. Allfällige Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen bedürfen ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der Folge AGB genannt, gelten für alle Kommunikations- und Geschäftsprozesse zwischen der Cathron GmbH und allen Geschäftspartnern, in der Folge Partner/Kunde genannt, in der Schweiz sowie weltweit.

## 2. Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen

Unter dem Begriff Leistungen werden nachfolgend alle durch die Cathron GmbH erbrachten Leistungen wie: Hardware, Software, Software-Entwicklung, Beratung (Consulting), Schulung, Dienstleistung (Manpower), Server-Hosting, virtuelle Leistungen inkl. aller Dienstleistungen im Bereich Internet bezeichnet.

Als Lieferung gilt die Übergabe der Waren in angemessener Verpackung an die Post, an einen Spediteur, durch die Übergabe in unserem Geschäft, die Installation vor Ort oder mittels elektronischen Versand z.B. von Software per Email. Die Gefahr geht auf die Partner über, sobald die Lieferung von der Cathron GmbH an einen der oben erwähnten Übermittlungsträger (-arten) zum Transport und Auslieferung anvertraut wird. Dies gilt auch bei Teillieferungen.

Falls die bestellte Ware oder Dienstleistung nicht ab Lager geliefert werden kann, informiert Cathron GmbH den Partner über die zu erwartenden Lieferfristen. Die Cathron GmbH bzw. die Partner haben im Falle unzumutbarer Lieferfristen das Recht auf Rücktritt vom Vertrag.

## 3. Arbeitskosten, Versandkosten und Spesen

Wenn nichts anderes vereinbart, werden die Arbeitskosten nach dem effektiven Aufwand verrechnet. Die geltenden Ansätze werden mit den jeweiligen Partnern vereinbart. Die Dienstleistungspreise verstehen sich exkl. Fahrzeit, Reisekosten und Spesen.

Bei Dienstleistungen vor Ort wird, je nach Abmachung, eine Wegpauschale, oder Kosten in Abhängigkeit der Fahrzeit und/oder Entfernung erhoben.

Cathron GmbH ist berechtigt, die Stundenansätze für Dienstleistungen, die Ansätze für Fahrzeit, Reisekosten und Spesen sowie die Zuschläge den veränderten Kostenfaktoren anzupassen. Cathron GmbH hat den Kunden über solche Anpassungen mindestens drei Monate vor deren Inkrafttreten schriftlich zu informieren.

Der Versandkostenanteil wird dem Partner zusätzlich zum Warenwert, je nach Abmachung, in Form einer Pauschale oder nach Aufwand verrechnet.

Wichtiger Hinweis: Bei Lieferungen ins Ausland kann die Zollbehörde des Empfängerlandes dem Partner für die gelieferten Waren Zoll berechnen. Diese Mehrkosten sind vollumfänglich durch den Empfänger zu bezahlen und berechtigen nicht zu einem Preisabzug oder dem Rücktritt vom Vertrag.

## 4. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung ist bis zu dem auf dem Rechnungsfeld angegebenen Datum: Zahlbar bis (...) oder Zahlbar innert (...), rein netto zu bezahlen. Die Partner können bis zu diesem Datum schriftlich begründete Einwände gegen die Rechnung erheben. Werden bis zu diesem Datum keine Einwände erhoben, gilt sie als genehmigt.

Die Zahlung wird mit der Lieferung der Waren fällig. Die Bezahlung mit Rechnung ist nur für Lieferungen in die Schweiz und juristische Personen möglich. Die Geschäftsleitung kann jedoch Ausnahmen bewilligen.

Hat der Partner bis zum Datum: Zahlbar bis (...) oder Zahlbar innert (...), weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich begründete Einwände dagegen erhoben, kann Cathron GmbH nach einer Wartefrist von 30 Tagen alle weiteren Dienstleistungen für den Partner einstellen, bis die offenen Forderungen der Cathron GmbH vollumfänglich beglichen sind. Nicht berechnete bzw. nicht vereinbarte Abzüge werden zusammen mit einem Unkostenanteil von CHF 20.00 nachbelastet.

## 5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zu deren vollständigen Bezahlung (inkl. Versandkostenanteil und allfälliger Spesen) Eigentum der Cathron GmbH. Die Cathron GmbH behält sich das Recht vor, im Falle ausstehender Zahlungen den Vertragsgegenstand am Wohnort des Partners ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

## 6. Liefervorbehalt

Cathron GmbH behält sich das Recht vor, Partnern, welche die oben genannten Zahlungsbedingungen nicht einhalten, künftig nur noch gegen Barzahlung, gegen Vorauszahlung oder gar nicht mehr zu beliefern.

## 7. Einschaltung externer Partner

Cathron GmbH ist berechtigt, die von ihr vertraglich geschuldeten Leistungen oder Teile davon durch externe Partnerunternehmen als Subunternehmer von Cathron GmbH ausführen zu lassen.

## 8. Stornierung

Storniert der Kunde vereinbarte Lieferungen oder Leistungen, bevor sie durch Cathron GmbH vollzogen bzw. erbracht werden konnten, so ist Cathron GmbH berechtigt, dem Kunden 30% des entgangenen Bestellwertes in Rechnung zu stellen. Falls mit der Leistungsausführung bereits begonnen wurde, kann Cathron GmbH zusätzlich die bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstandenen Aufwendungen und Auslagen in Rechnung stellen.

Jegliche Ersatzpflicht infolge Stornierung entfällt, wenn Lieferungen und Leistungen in beidseitiger Übereinstimmung von den Vertragspartnern storniert, geändert oder durch andere Lieferungen und Leistungen ersetzt werden.

## 9. Abnahme

Realisierungsleistungen sind mit erfolgter Installation bzw. mit Aushändigung der Anwendungscodes abnahmebereit. Cathron GmbH zeigt dem Kunden die Abnahmebereitschaft an. Der Kunde prüft das Ergebnis der abnahmebereiten Realisierungsleistungen auf die vertragsgemässe Beschaffenheit. Dabei festgestellte Mängel meldet er umgehend schriftlich an Cathron GmbH unter Angabe der für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Abgabe der entsprechenden Unterlagen.

Zeigen sich bei der Prüfung keine oder nur unwesentliche Mängel, so ist das Arbeitsergebnis mit Abschluss der Prüfung abgenommen. Der Kunde bestätigt die Abnahme auf dem von Cathron GmbH dafür vorgesehenen Formular, worin auch allfällige unwesentliche Mängel aufgeführt sind.

Zeigen sich bei der Prüfung wesentliche Mängel, so wird die Abnahme des betroffenen Arbeitsergebnisses zurückgestellt. Cathron GmbH beseitigt die Mängel innerhalb angemessener Frist und zeigt dem Kunden den Abschluss der Mängelbeseitigung an. Der Kunde wird unverzüglich nach dieser Anzeige das beanstandete Arbeitsergebnis nochmals prüfen.

Falls der Kunde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft keine wesentlichen Mängel anzeigt, so gilt das betreffende Arbeitsergebnis als abgenommen, auch wenn der Kunde keine Abnahme erklärt. Der produktive Einsatz des Arbeitsergebnisses ohne Mängelanzeige gilt nach unwiderleglicher Vermutung in jedem Fall als Abnahme und zugleich als Genehmigung des betreffenden Arbeitsergebnisses.

## 10. Garantie

Generell gelten die Garantie-Bestimmungen und -Leistungen des Produktherstellers (oder Importeurs). Cathron GmbH vermittelt bei Garantieanspruch zwischen dem Hersteller und dem Partner. Für Garantiefälle, die durch den Hersteller (Importeur) abgelehnt oder nicht erbracht werden können, kann die Cathron GmbH nicht belangt werden.

Bei eigenen Produkten wie z.B. Software-Programmen gewährt die Cathron GmbH eine kostenlose Fehlerbehebung innert 6 Monaten ab Lieferung. Weiterreichende Garantie-Ansprüche können schriftlich vereinbart werden.

Jegliche Gewährleistungspflicht von Cathron GmbH entfällt für Mängel, die durch die Verletzung der Benützungsvorschriften oder durch unsachgemässe Behandlung verursacht wurden. Von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen sind Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde selbst ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Cathron GmbH Eingriffe in die Software vorgenommen hat oder durch Dritte hat vornehmen lassen.

Für Mängel durch Drittprodukte, wofür Cathron GmbH lediglich ein Vertriebsrecht besitzt, schliesst Cathron GmbH ihre eigene Mängelhaftung aus. Hingegen tritt sie die Gewährleistungsansprüche (Nachbesserungsrecht, Forderungen aus Minderung und Wandlung auf Rückerstattung der bezahlten Vergütung sowie aus Mangelfolgeschäden), die ihr gegenüber dem Drittlieferanten zustehen, an den Kunden ab.

## 11. Mängel

Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Waren oder der Software bei Cathron GmbH beanstandet werden. Nach Ablauf dieser Frist werden nur noch versteckte Mängel anerkannt!

Beschädigungen durch äussere mechanische, chemische oder physische Einwirkungen (Transportschäden) gelten nicht als Mängel. Diese Schäden sind direkt bei der ausliefernden Poststelle oder beim Spediteur zu beanstanden.

Die Funktionsfähigkeit von Software auf einem beliebigen Computer-System kann nicht garantiert werden. Dies ist daher kein Mangel. Cathron GmbH wird sich bemühen, die Installation vorzunehmen bzw. die Software anzupassen. Die Kosten gehen aber in jedem Fall zu Lasten des Partners.

Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäss Leistungsbeschreibung und/oder Auftragsbestätigung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist Cathron GmbH verpflichtet, dies dem Partner unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Erfolgt seitens des Partners keine Änderung der Leistungsbeschreibung, die eine Durchführung des Auftrages ermöglicht, kann Cathron GmbH die Ausführung ablehnen. Die bis dahin angefallenen Kosten und Spesen sind vom Partner zu ersetzen.

Bei einem Mangel, wofür Cathron GmbH gewährleistungspflichtig ist, hat der Kunde zunächst ausschliesslich das Recht, Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, falls die Mängelbeseitigung objektiv möglich ist.

Cathron GmbH führt die Behebung des Mangels nach eigener Wahl so durch, wie sie es für richtig hält. Die Mangelbehebung kann z.B. durch Abgabe von Patches oder Releases oder durch eine Auswechslung (sog. Workaround) erfolgen.

Gelingt Cathron GmbH die Mängelbeseitigung nicht innerhalb angemessener Nachbesserungs- bzw. Nacherfüllungsfrist und schlägt sie auch innerhalb von zwei weiteren angemessenen Nachfristen, die der Kunde gesetzt hat, fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, entweder den Vergütungsanspruch für die mangelhafte Realisierungsleistung zu mindern oder vom Projektvertrag zurückzutreten, falls die Software-Gesamtlösung infolge der mangelhaften Realisierungsleistung an so erheblichen Mängeln leidet, dass sie für den Kunden für den vorausgesetzten Gebrauch unbrauchbar ist oder ihm die Annahme nicht zugemutet werden kann.

Der Partner ist verpflichtet, die organisatorischen und technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Cathron GmbH die vereinbarten Leistungen erbringen kann. Verzögerungen und Mehraufwand durch fehlerhafte oder ungenügende Mitwirkung des Kunden gehen zu Lasten des Kunden.

Die Gewährleistungsfrist im Sinne einer Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt 6 Monate und beginnt für das Ergebnis der Realisierungsleistungen mit der Abnahme. Während dieser Frist entdeckte Mängel sind sofort nach ihrer Entdeckung zu rügen.

## 12. Haftung

Cathron GmbH hat die vereinbarten Dienstleistungen mit fachgerechter Sorgfalt zu erbringen.

Cathron GmbH, Betreiberin von cathron.ch, und anderen Webplattformen und deren Unterlieferanten

-haften aus dem vorliegenden Vertrag nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit so-wie – bei Anwendung der kaufrechtlichen Gewährleistungsordnung – die verschuldensunabhängige Haftung für unmittelbaren Schaden wird ausdrücklich wegbedungen.

- können keine Garantie für den ununterbrochenen Service, den Service zu einem bestimmten Zeitpunkt oder die Integrität der gespeicherten oder über ihr System oder über das Internet übermittelten Daten übernehmen.

-sind nicht für die versehentliche Offenlegung sowie Beschädigung oder das Löschen von Daten haftbar, die über ihr System gesendet und empfangen werden bzw. dort gespeichert sind.

-sind weder dem Partner noch dessen Partnern gegenüber haftbar für Forderungen oder Schadensersatzansprüche, die an den Partner oder seine Partner gestellt werden, einschliesslich unter anderem aller Einbussen oder Schäden, die durch den Verlust von Daten sowie durch die Unmöglichkeit entstehen, Zugang zum Internet zu erhalten bzw. Informationen zu senden oder zu empfangen, was durch Verzögerungen, Nichtlieferung oder Unterbrechung der Dienstleistung verursacht wird.

-übernehmen keine Verantwortung für Schäden, welche Partnern durch Missbrauch der Verbindung (einschliesslich Viren) von Dritten zugefügt werden. Für die Verfügbarkeit und Richtigkeit von Informationen und Dienstleistungen auf dem Internet sind ausschliesslich die jeweiligen Anbieter verantwortlich.

-übernehmen keine Haftung für Betriebsunterbrüche, die der Störungsbehebung, der Wartung, der Einführung von neuen Technologien oder ähnlichen Zwecken dienen.

-übernehmen keine Haftung für mittelbare, indirekte und Folgeschäden (z.B. Ausfälle wegen Betriebsunterbrechung, nicht realisierte Einsparungen, entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter gegenüber dem Kunden).

Für Schäden durch unerwartete Ereignisse (Feuer, Wasser, Diebstahl usw.) an partnereigenen Geräten, die bei Cathron GmbH stationiert sind, muss der Partner selber eine Versicherung abschliessen.

Der Partner haftet vollumfänglich alleine für den Inhalt und Betrieb auf seinen Webservern die bei Cathron GmbH an das Internet angeschlossen sind, oder durch Cathron GmbH gehostet werden.

Der Partner haftet gegenüber der Cathron GmbH, der Betreiberin von cathron.ch, und anderen Webplattformen für Schäden, die auf die Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zurückzuführen sind (Inhalt des Auftrites und den dadurch verursachten Schaden), wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Bei der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Partners kann Cathron GmbH jederzeit den Service einstellen.

Die Haftungsbegrenzung dieser AGB gilt auch für Schäden, die von durch Cathron GmbH beigezogenen Subunternehmern und anderen Hilfspersonen verursacht wurden.

## 13. Produkthaftung

Cathron GmbH haftet bei eigenen Waren nur für die materielle Qualität der angebotenen Produkte und Waren! Für Schäden materieller, psychischer oder geistiger Art, an Personen, Tieren oder Sachen, die durch die Nutzung oder Anwendung der gelieferten Waren, Produkte und Informationen hervorgerufen werden können, haftet der Benutzer. Die Haftung ist auf jeden Fall auf den Preis der jeweiligen Lieferung beschränkt.

Haftung für Schäden, die dem Partner oder Dritten entstehen, übersteigen in keinem Fall den Kaufpreis für die Lizenz oder den Kaufpreis der Software

## 14. Datenschutz / Vertraulichkeit

Der Kunde ist damit einverstanden, dass zur Erfüllung der Leistungspflichten von Cathron GmbH Daten bearbeitet und verwendet werden, einschliesslich der Weitergabe von Daten an mit Cathron GmbH verbundene Unternehmen, sei es im Inland oder im benachbarten Ausland in Deutschland und/oder in Österreich, zur auftrags- und weisungsgebundenen Bearbeitung für Cathron GmbH. Beide Vertragspartner verpflichten sich, durch geeignete Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes zu sorgen.

Cathron GmbH und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle nicht allgemein bekannten und nicht öffentlich zugänglichen Unterlagen und Informationen aus dem Bereich des Vertragspartners geheim zu halten und unberechtigten Dritten in keiner Weise zu offenbaren oder zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner und bleibt auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden aufrecht, solange ein berechtigtes Interesse daran besteht.

## 15. Lizenzrechte

Bezieht der Partner Software-Programme, die von Cathron GmbH von einem Dritt-Anbieter vermittelt wurden, verpflichtet sich der Partner, die Lizenzbestimmungen des Herstellers einzuhalten.

Eigentum und sämtliche Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte, an den Ergebnissen der Realisierungsleistungen einschliesslich dazugehöriger Unterlagen, gehören im Verhältnis zum Kunden ausschliesslich Cathron GmbH und können von Cathron GmbH beliebig verwendet und verwertet werden.

Der Kunde erhält an den Ergebnissen der Realisierungsleistungen ein unbefristetes, nicht ausschliessliches, nicht abtretbares und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum bestimmungsgemässen Eigengebrauch im Rahmen seines Geschäftsbetriebes. Das Nutzungsrecht ist auf die Arbeitnehmer und freien Mitarbeiter des Kunden beschränkt. Sofern es sich bei dem Ergebnis der Realisierungsleistungen um Software handelt, ist der Kunde berechtigt, den Anwendungscode der entsprechenden Software anzupassen oder zu modifizieren, soweit dies für die Nutzung der Software erforderlich ist.

Der Partner verpflichtet sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Programme nicht widerrechtlich genutzt werden können. Die Programme bleiben ausschliessliches Eigentum des Lizenzgebers.

## 16. Installation und Support beim Partner

Führt Cathron GmbH beim Partner Installationen oder Supportdienstleistungen durch, oder lässt die Installation durch Drittpersonen erledigen, ist der Kunde verpflichtet, vorher eine aktuelle Datensicherung anzulegen. Diese muss sicherstellen, dass durch keine Umstände Daten verloren gehen können.

## 17. Datenschutz / Vertraulichkeit

Der Kunde ist damit einverstanden, dass zur Erfüllung der Leistungspflichten von Cathron GmbH Daten bearbeitet und verwendet werden, einschliesslich der Weitergabe von Daten an mit Cathron GmbH verbundene Unternehmen, sei es im Inland oder im benachbarten Ausland in Deutschland und/oder in Österreich, zur auftrags- und weisungsgebundenen Bearbeitung für Cathron GmbH. Beide Vertragspartner verpflichten sich, durch geeignete Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes zu sorgen.

Cathron GmbH und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle nicht allgemein bekannten und nicht öffentlich zugänglichen Unterlagen und Informationen aus dem Bereich des Vertragspartners geheim zu halten und unberechtigten Dritten in keiner Weise zu offenbaren oder zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner und bleibt auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden aufrecht, solange ein berechtigtes Interesse daran besteht.

## 18. Schlussbestimmungen

Nebenabreden und Vertragsänderungen: Änderungen bzw. Ergänzungen dieser AGB oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Kunden und Cathron GmbH. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

Abwehrklausel: „Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen“ oder sonstige „Geschäftsbedingungen“ des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

Salvatorische Klausel: Sollten sich einzelne Bestimmungen des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages als nichtig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllung der übrigen Teile des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, den Vertrag in der Weise auszugestalten und zu gestalten, dass der mit der unwirksamen oder unerfüllbaren Bestimmung verfolgte wirtschaftliche Zweck soweit als möglich erreicht wird.

## 19. Anwendbares Recht

Die vorliegenden AGB sowie die entsprechenden Verträge unterstehen schweizerischem Recht.

## 20. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Sitz der Cathron GmbH in 9443 Widnau, Schweiz.